

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. April 2016 die vom Hochschulsenat am 20. April 2016 aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2011 Seite 550, 2014 Seite 269) beschlossene vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der folgenden Fassung genehmigt.

vom 15. Dezember 2010, 12. Oktober und 16. November 2011, 14. Januar 2015, 26. April 2016, 12. Dezember 2018, 12. Februar 2020, 13. Mai 2020 und 10. Februar 2021

§ 1 Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelor-Studiengang Schauspiel) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule);

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelorstudiengang Schauspiel) ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
2. die allgemeinbildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung, und
3. angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Schauspiel kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden. Ab 2022 kann das Studium im Studiengang Schauspiel einmal jährlich ausschließlich zum Sommersemester begonnen werden, ein Beginn zum Wintersemester ist dann nicht mehr möglich.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss (erstmalig für das Sommersemester 2022) bei der Hochschule jeweils spätestens am 15. Oktober (Online-Bewerbung) bzw. 7. November (Poststempel Brief für vollständige Bewerbung) für das darauffolgende Sommersemester eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.

§ 3a Deutschkenntnisse

(1) Im Bachelorstudiengang Schauspiel ist Deutsch die Unterrichtssprache. Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen im Rahmen ihrer Bewerbung keinen Nachweis über Deutschkenntnisse vorlegen. Ob angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, wird aufgrund des Gesamteindrucks in der Aufnahmeprüfung beurteilt, wobei die Bewertung einer entwicklungsfähigen, überdurchschnittlichen schauspielerischen Begabung von der Beurteilung der Deutschkenntnisse zu trennen ist. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet nach Ablegung des dritten Teils der Aufnahmeprüfung, soweit die Studienbewerberinnen und -bewerber nicht schon aufgrund Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung ausscheiden, über die Deutschkenntnisse.

(2) Wer keine angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann. Liegt der Nachweis nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vor, wird die/der Studierende exmatrikuliert.

Sie bzw. er ist bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung darüber hinaus verpflichtet, der Hochschule jedes Semester nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht. Wird die Teilnahmebescheinigung nicht vorgelegt, wird die/der Studierende exmatrikuliert.“

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche schauspielerische Begabung vorliegt.
- (2) Es findet ein dreistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil bestanden hat, zum dritten Teil nur, wer den zweiten Teil bestanden hat.
- (3) Im ersten Teil der Aufnahmeprüfung sind Teile aus mindestens zwei (bei Bedarf drei) verschiedenen Rollen der dramatischen Literatur - aus dem klassischen wie modernen Repertoire - vorzuspielen.
- (4) Im zweiten Teil der Aufnahmeprüfung sind Teile aus den im ersten Teil vorgespielten Rollen zu wiederholen und Teile aus einer weiteren Rolle der dramatischen Literatur vorzuspielen.
- (5) Im dritten Teil sind die im zweiten Teil gespielten Rollen zu wiederholen. Die Aufnahmeprüfungskommission kann ggf. zusätzlich einfache Spielaufgaben geben (z. B. Improvisation, Arbeit am Text).
- (6) Der erste und zweite Teil der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich. Im dritten Teil der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit der zum Bestehen notwendigen Mindestpunktzahl von 10 bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich. Die Rangreihung der Zulassungen wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung vorgenommen. Dieser wird durch die in der Aufnahmeprüfung erreichten Note bzw. Punktzahl festgestellt. Im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 20. April 2016 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 2, 2016, Seite 5).
- (7) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der Aufnahmeprüfung an. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (8) Die in der Aufnahmeprüfung festgestellte künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung berechtigt nur zur Teilnahme an dem auf die Aufnahmeprüfung folgenden Zulassungsverfahren.

§ 5 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.
- (2) Den Aufnahmeprüfungskommissionen für den ersten Teil der Aufnahmeprüfung (Teilprüfungskommissionen) gehören mindestens zwei, der Aufnahmeprüfungskommission für den zweiten bzw. dritten Teil der Aufnahmeprüfung (Gesamtprüfungskommission) mindestens vier, höchstens sechs Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte des Bachelorstudiengangs Schauspiel an. Bei der Benennung der Teilprüfungskommissionsmitglieder sollen auch Vertreterinnen/Vertreter des Hauptfachs Sprecherziehung und des Faches Theatergesang für Schauspielerinnen und Schauspieler berücksichtigt werden. Gesamtprüfungskommissionen setzen sich zu zwei Dritteln aus Vertreterinnen/Vertretern des Hauptfachs Schauspiel und zu einem Drittel aus Vertretern des Hauptfaches Sprecherziehung bzw. des Faches Theatergesang für Schauspielerinnen und Schauspieler zusammen.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt. Der Prüfungsausschuss kann auch Intendantinnen / Intendanten, Regisseurinnen / Regisseure, Schauspielerinnen / Schauspieler, Dramaturginnen / Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theater arbeiten, in die Kommission bestellen.

§ 6 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Studienziel und Inhalte

- (1) Inhalt des Studiengangs ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Lerninhalte der Schauspielkunst. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der darstellerischen Kompetenz sowohl auf einer theoretischen-reflexiven als auch einer künstlerisch-praktischen Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Schauspielerin / eines Schauspielers in einer sich der Schauspieltradition bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Theaterwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.
- (2) Zu den Lerninhalten gehören:
- Schauspielerische Grundausbildung
 - Methodische Arbeit an Figur und Rolle

- Konzeptionelles Rollenstudium
- Arbeit an Vorsprechrollen
- Ensemblearbeit
- Sprecherziehung, Einzel- wie Gruppenarbeit
- Bewegungsunterricht: Ballett, Jazz- und Modern Dance, Fechten
- Gesangsunterricht
- Theorie: Theatergeschichte und Dramaturgie
- Berufsbegleitende Unterrichte wie Selbstmanagement, Bühnenrecht, Konflikttraining

Insbesondere wird die selbstständige wie begleitete Teilnahme an Studienprojekten wie Workshops der Regiestudiengänge gefordert wie gefördert.

Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der darstellerischen Kompetenz sowohl auf einer theoretischen-reflexiven als auch einer künstlerisch-praktischen Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Schauspielerin / eines Schauspielers in einer sich der Schauspieltradition bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Theaterwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

§ 8 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studienganges Schauspiel. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 9 Regelstudienzeit, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 4 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der

Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§ 11 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(4) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in der Studienordnung und den Anlagen 1 und 2 zur Studienordnung und Prüfungsordnung geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Vertiefungsmodule, die die Inhalte einzelner Module vertiefen und erweitern, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und das Lehrangebot ergänzen.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung Schauspiel bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern Schauspiel und Sprecherziehung
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen.

(2) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Unterstützung digitaler Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner

dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 14 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Intendantinnen und Intendanten, Regisseurinnen und Regisseure, Dramaturginnen und Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern künstlerisch tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden

von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(6) Die Modulprüfung im Kernmodul Schauspiel 2 wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, die Kommission besteht aus zwei Professorinnen / Professoren mit dem Fach Schauspiel und einer Professorin/einem Professor mit dem Fach Sprecherziehung. Die Entscheidung fällt mehrheitlich.

(7) Prüfungsleistungen der praktischen Abschlussprüfung (Präsentation der Vorsprechrollen, die schauspielerische Darstellung in der Abschluss-Inszenierung) sind von mindestens drei Prüfenden zu bewerten, dabei muss einer der drei Prüfenden Professorin / Professor mit dem Fach Schauspiel sein. Die wissenschaftliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und je nach Regelung in der Prüfungsordnung in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 20 Besuch der Lehrveranstaltungen, Anmeldung zur Modulprüfung

(1) Die Studierenden sollen regelmäßig an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Schauspiel besteht aus den folgenden zu prüfenden 20 Modulen:

1. Modul Schauspiel 1 (1. – 2. Semester)
2. Modul Schauspiel 2 (3. Semester)
3. Modul Schauspiel 3 (4. Semester)
4. Modul Schauspiel 4 (5. Semester)
5. Modul Schauspiel 5 (6. Semester)
6. Modul Sprechen 1 (1. – 2. Semester)
7. Modul Sprechen 2 (3. – 4. Semester)
8. Modul Sprechen 3 (5. – 6. Semester)
9. Modul Theorie 1 (1. – 2. Semester)
10. Modul Theorie 2 (3. – 4. Semester)
11. Modul Theorie 3 (5. – 6. Semester)
12. Modul Bewegung 1 (1. – 2. Semester)
13. Modul Bewegung 2 (3. – 4. Semester)
14. Modul Bewegung 3 (5. – 6. Semester)
15. Modul Musikalische Ausbildung 1 (1. – 4. Semester)
16. Modul Musikalische Ausbildung 2 (5. – 6. Semester)
17. Modul Regie 1 (1. – 2. Semester)
18. Modell Regie 2 (3. – 4. Semester)
19. Abschlussmodul 1 (7. Semester)
20. Abschlussmodul 2 (8. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgeprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 22 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

IV. Abschlussprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Arts (Abschlussmodul)

(1) Zu den beiden künstlerischen Teilen der Bachelorprüfung im siebten Fachsemester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Bachelorstudiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle Modulprüfungen der Semester 1 – 6 bestanden und
3. 180 CP erworben hat.

(2) Zu dem Prüfungsteil Performance/Lecture der Bachelorprüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die beiden künstlerischen Teile der Bachelorprüfung im siebten Fachsemester bestanden hat,

§ 24 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

1) Der Antrag auf Zulassung zu den beiden künstlerischen Teilen der Bachelorprüfung ist am Ende des sechsten Fachsemesters bzw. für den Prüfungsteil Performance/Lecture am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 23 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 14 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Schauspiel oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

1. einer künstlerischen Präsentation der erarbeiteten Vorsprechrollen,
2. der schauspielerischen Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Studiengangs bzw. in einer vergleichbaren Inszenierung,
3. der Performance/Lecture:
 - 3.1 Performance: 10 – 15 Minuten Präsentation einer frei erarbeiteten Rolle, eines Soloprojektes
 - 3.2 Lecture: 10 – 15 Minuten Vortrag/Einführung/Gespräch zu der Performance (vor und/oder nach der Performance)
 - 3.3 Dokumentation: Zwei Seiten verschriftliche Konzeptbeschreibung.

In beiden Abschlussmodulen soll die Befähigung zu selbständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfungsteile Nummer 1 und 2 werden im 7. Fachsemester, der Prüfungsteil Nummer 3 im 8. Fachsemester abgelegt.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer für den Prüfungsteil "Performance/Lecture" wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt; sie bzw. er ist zugleich einer der Prüfenden für den Prüfungsteil "Performance/Lecture". Das Thema der frei zu erarbeitenden Rolle der Performance/Lecture wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer in Absprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten gestellt.

§ 26 Wiederholung der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsteil "schauspielerische Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Studiengangs bzw. in einer vergleichbaren Inszenierung" kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der Bachelorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

bis 1,50 sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 gut,
über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Prüfung für den „Bachelor of Arts“ ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der drei Teil-Bachelorprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Präsentation der Vorsprechrollen 40 %;
- schauspielerische Darstellung in der Abschlussinszenierung 50 %,
- Performance/Lecture: 10 %;

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Studienordnung für den Studiengang Schauspiel, zuletzt geändert am 10. Juni 2009 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2007 Seite 9, Amtlicher Anzeiger 2009 Seite 1451) und die Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. November 2006, zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (Amtlicher Anzeiger 2007 Seite 2446, 2008 Seite 1524) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die in Absatz 2 genannten Ordnungen fort. Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/14 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach diesen Ordnungen nicht mehr möglich.